



Amt Geltinger Bucht

Der Amtsvorsteher
Hauptamt

Amt Geltinger Bucht · Holmlück 2 · 24972 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 14.11.2022

Auskunft erteilt: **Frau Rosemarie Marxen-Bäumer**
Email: **rosemarie.marxen-
baeumer@amt-
geltingerbucht.de**
 **04632/8491 - 53**
Zimmer: **2.8**

Einladung

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht

Sitzungstermin: Mittwoch, 23.11.2022, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 21.09.2022
4. Mitteilungen des Amtsvorstehers
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Einwohnerfragestunde
7. Information zur Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz **2022-00AA-320**
8. Beratung und Beschluss über die Einrichtung eines mobilen Familienzentrums im Amt Geltinger Bucht **2022-00AA-321**
9. Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht, Sterup **2022-00AA-324**
Sanierung der Akustikdecke der kleinen Sporthalle, Beratung und Beschlussfassung
10. Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht, Sterup **2022-00AA-325**
Sanierung von Fußbodenflächen im Hauptgebäude, Beratung und Beschlussfassung
11. Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht, Sterup **2022-00AA-326**
Abbruch von Mauerwerksflächen und energetische Sanierung der Wandflächen im Bereich der Nebengebäude (Sanitär) am Hauptgebäude, Beratung und Beschlussfassung
12. Unterbringung von Flüchtlingen im Bereich des Amtes Geltinger Bucht; Sachstandsbericht und ggf. Beschluss über das weitere Vorgehen **2022-00AA-328**
13. Umstellung der Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht von ehrenamtlicher auf hauptamtliche Leitung (Amtsdirektor*in) **2022-00AA-327**
a) Einführung einer hauptamtlichen Leitung des Amtes

Geltinger Bucht zum 01.07.2023 (Amtsdirektor*in)
b) Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht
zum 01.07.2023
c) Weiteres Verfahren (Stellenausschreibung)

14. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

15. Personalangelegenheiten

gez. Thomas Johannsen
Amtsvorsteher

*Betreff***Information zur Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***13.10.2022***Sachbearbeitung:***Rosemarie Marxen-Bäumer***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (zur Information)***Sitzungstermin***23.11.2022***Status***Ö****Sachverhalt:**

Auf der Sitzung des Finanzausschusses des Amtes Geltinger Bucht am 23.11.2020 hat Stephan Goslowski aus der Finanzabteilung umfangreich über die Rechtsgrundlagen und die praktische Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz berichtet. Die Übergangsfrist endete ursprünglich am 31.12.2020.

Infolge der Corona Pandemie wurde der Optionszeitraum bis zum 31.12.2022 verlängert. Zum 01.01.2023 tritt die Umsatzbesteuerung für Kommunen in kraft.

In der Zwischenzeit ist seitens der Finanzabteilung vieles erarbeitet und vorbereitet worden. Herr Goslowski wird den Amtsausschuss über die weiteren Schritte und die Auswirkungen der Umstellung informieren.

Anlagen:

*Betreff***Beratung und Beschluss über die Einrichtung eines mobilen Familienzentrums im Amt Geltinger Bucht***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***19.10.2022***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***23.11.2022***Status***Ö****Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 29.06.2022 hatte sich der Amtsausschuss für die Teilnahme an der Pilotphase des Kreises Schleswig-Flensburg zur Einrichtung eines mobilen Familienzentrums beteiligt. Das Vorhaben, langfristig ein stationäres Familienzentrum im Amt Geltinger Bucht zu etablieren, wurde damit unterstützt.

Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung für den Zeitraum August bis Dezember 2022 wurde die Einrichtung eines mobilen Familienzentrums im Amt Geltinger Bucht durch den Kreis sowohl fachlich als auch finanziell unterstützt.

Da die Angebote an verschiedenen Standorten gut angenommen werden und um auch alle Gemeinden im Amt in die Angebote einbeziehen zu können, sollte das mobile Familienzentrum auch ab 2023 weitergeführt werden. Gemäß der Förderrichtlinie werden die Personalkosten für eine halbe Fachkraftstelle mit einem Betrag von 30.000,- € gefördert.

Das Amt Geltinger Bucht hätte analog zur Bildungslandschaft einen Eigenanteil von 10.000,- € beizusteuern.

Die Koordinatorin des Familienzentrums hat sich bereits einen Büroraum im Gebäude des Jugendzentrums in Steinbergkirche eingerichtet. Sie wird sich diesen Arbeitsplatz mit der neuen Jugendpflegerin teilen und auch an diesem Standort Angebote vorhalten.

Da es sich bei den frühen Hilfen des Familienzentrums um niederschwellige Angebote handeln soll, bei denen die Familien keine Hemmschwelle haben, die Angebote anzunehmen, sollen auch weiterhin an verschiedenen Standorten in Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten Angebote vorgehalten werden.

Eine anonymisierte Dokumentation der Nachfrage und Beratung für den Pilotzeitraum wird erstellt.

Die Trägerschaft des Familienzentrums wird gekoppelt an die Bildungslandschaft, die bei der Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht verortet ist.

Zur Fristwahrung wurde der Antrag auf Einrichtung eines Familienzentrums ab 2023 bereits vorsorglich beim Kreis Schleswig-Flensburg gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt, die Einrichtung eines mobilen Familienzentrums ab 2023 zu beantragen und ist bereit, die Eigenmittel bereit zu stellen.

Anlagen:

*Betreff***Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht, Sterup
Sanierung der Akustikdecke der kleinen Sporthalle, Beratung und
Beschlussfassung***Sachbearbeitende Dienststelle:***Bauamt***Datum***28.10.2022***Sachbearbeitung:***Silva Schröder***Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

08.11.2022

Status

Ö

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

23.11.2022

Ö

Sachverhalt:

Eine Inaugenscheinnahme des Bauamtes hat im Herbst 2022 ergeben, dass die Akustikdecke der kleinen Sporthalle insgesamt abgängig ist. Die Deckenkonstruktion wird altersgemäß nicht mehr den statischen Anforderungen gerecht, die busgesteuerten Leuchtelemente sind größtenteils defekt. Ein Nachbestellen von Ersatzteilen ist nicht mehr möglich, da diese aufgrund des Alters der Elemente nicht mehr verfügbar sind.

Die Baumaßnahme beinhaltet den Rückbau der vorhandenen Akustikdecke inkl. der Unterkonstruktion, den Einbau einer neuen Akustikdecke sowie den Einbau von LED- Leuchten.

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme werden auf 45.000 € brutto geschätzt. Das betreffende Produktkonto weist zurzeit noch Haushaltsmittel in Höhe von 123.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss des Amtes Geltinger Bucht empfiehlt wie folgt:

Der Amtsausschuss beschließt die Sanierung der Akustikdecke. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, die notwendigen Vergaben durchzuführen.

Anlagen:

keine

*Betreff***Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht, Sterup
Sanierung von Fußbodenflächen im Hauptgebäude, Beratung und
Beschlussfassung***Sachbearbeitende Dienststelle:***Bauamt***Datum***28.10.2022***Sachbearbeitung:***Silva Schröder***Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

08.11.2022

Status

Ö

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

23.11.2022

Ö

Sachverhalt:

Der Linoleumfußboden im Bereich der Eingangshalle der Gemeinschaftsschule hat sich teilweise vom Konstruktionsfußboden gelöst. Dies zeigt sich durch Verwerfungen und Wellen im Belag an verschiedenen Stellen in der Halle. Diese Verformungen bergen die Gefahr von Stolperfallen und müssen beseitigt werden. Eine Neuverklebung des vorhandenen Belags ist technisch nicht möglich.

Die Baumaßnahme beinhaltet den Rückbau des vorhandenen Bodenbelags und den Einbau eines neuen Bodenbelags.

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme werden auf 85.000 € brutto geschätzt.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss des Amtes Geltinger Bucht empfiehlt wie folgt:

Der Amtsausschuss beschließt die Sanierung der Fußbodenfläche. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, die notwendigen Vergaben durchzuführen. Die notwendigen Haushaltsmittel werden in den Haushalt 2023 eingestellt.

Anlagen:

keine

*Betreff***Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht, Sterup
Abbruch von Mauerwerksflächen und energetische Sanierung der
Wandflächen im Bereich der Nebengebäude (Sanitär) am
Hauptgebäude, Beratung und Beschlussfassung***Sachbearbeitende Dienststelle:***Bauamt***Datum***28.10.2022***Sachbearbeitung:***Silva Schröder***Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

08.11.2022

Status

Ö

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

23.11.2022

Ö

Sachverhalt:

Neben der Eingangshalle der Gemeinschaftsschule befinden sich zwei Gebäudekörper, die mit einer sichtbaren Vorsatzschale aus Verblendziegeln versehen sind. Diese Schale ist mit Mauerwerksankern aus verzinktem Stahl an der innen liegenden Tragschale aus Kalksandstein befestigt. Dazwischen befinden sich eine Luftschicht, sowie eine 4 cm starke Dämmschicht. Zurzeit der Entstehung des Gebäudes waren dieser Aufbau, sowie die Verwendung von Mauerwerksankern aus verzinktem Stahl üblich.

Gemäß dem Erlass zur Sicherheit von zweischaligem Verblendmauerwerk, herausgegeben vom Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein im November 2002, hat das Bauamt eine statische Prüfung der vorhandenen Luftschichtanker im Bereich des Verblendmauerwerks in Auftrag gegeben.

Das beauftragte Büro hat nach Substanzöffnung und umfangreicher Prüfung festgestellt, dass die Luftschichtanker erwartungsgemäß korrodiert sind und als abgängig zu bezeichnen sind. Somit ist laut Empfehlung des Statikers die Fassade zu sanieren.

Da die Fassade zu den statischen Problemen hinzukommend außerdem auch in einem schlechten energetischen Zustand ist, schlägt das Bauamt nicht allein eine statische Ertüchtigung der Bestandsfassade vor, sondern einen kompletten Austausch gegen eine hinterlüftete Vorsatzschale aus Holz und Plattenwerkstoffen. Diese Fassade wird nach heutigen energetischen Erfordernissen gedämmt werden.

Die Baumaßnahme beinhaltet den Rückbau der vorhandenen Verblendschale, die Dämmung der Fassade nach heutigen energetischen Erfordernissen und den Aufbau einer neuen Verblendfassade aus einem Verbundplattenwerkstoff mit Holzunterkonstruktion.

Da im inneren Bereich der betroffenen Baukörper die Glaskonstruktion der Eingangshalle an die Verblendschale stößt, ist es notwendig, diese Konstruktion temporär zu entfernen und nach Beendigung der Maßnahme wieder konstruktiv anzuschließen.

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme werden auf 100.000 € brutto geschätzt.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss des Amtes Geltinger Bucht empfiehlt wie folgt:

Der Amtsausschuss beschließt die Sanierung der Wandflächen wie beschrieben. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, die notwendigen Vergaben durchzuführen. Die notwendigen Haushaltsmittel werden in den Haushalt 2023 eingestellt.

Anlagen:

Erdgeschossgrundriss der Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht

Ministeriumserlass

Statisch konstruktive Stellungnahme

Allgem. Klassen	Pausenhalle	Fachklassen
-----------------	-------------	-------------

Allgem. Klassen	Pausenhalle	Fachklassen
-----------------	-------------	-------------

Allgem. Klassen	Pausenhalle	Fachklassen
-----------------	-------------	-------------



	Untergeschoss		Erdgeschoss	
--	---------------	--	-------------	--

	Untergeschoss		Erdgeschoss	
--	---------------	--	-------------	--

Anschriften
lt. Verteiler

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 66 – 516.534.7

Telefon Telefax: 0431-988-
2785 3358 – Herr Neumann
e-mail:
ralf.neumann@im.landsh.de

Datum
05. November 2002

**Sicherheit von zweischaligem Verblendmauerwerk;
hier: Hinweise auf Schäden infolge Abrostung der Drahtanker**

Versagensfälle geben Veranlassung, Eigentümer baulicher Anlagen bzw. die Verfügungsberechtigten auf mögliche Gefahren infolge Durchrostung von Drahtankern bei zweischaligem Verblendmauerwerk aufmerksam zu machen. Ich bitte Sie, nachstehende Informationen im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr zu beachten sowie nach vorhandenen Möglichkeiten zu veröffentlichen oder in anderer Weise Ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

1. Allgemeines

Den Bauaufsichtsbehörden sind in der Vergangenheit Schadensfälle an Gebäuden mit zweischaligem Verblendmauerwerk bekannt geworden.

Große Flächen von Verblendmauerwerk haben sich bei Sturmbelastung abgelöst und sind teilweise heruntergefallen. Aus den tragenden Teilen der

Wand ragten noch die abgerosteten Drahtanker heraus.

Die Schäden sind auf die damals verwendeten Drahtanker zurückzuführen. Diese Drahtanker sind zwar früher als „nicht rostend“ bezeichnet worden, waren aber unter Feuchtigkeitseinwirkung nicht korrosionsbeständig.

Diese Drahtanker wurden in den Jahren vor 1975 für die Verankerung von Vormauerschalen aus Mauerziegeln oder Sparverblendern an Außenwänden verwendet.

Erst ab 1975 war die Verwendung von Drahtankern aus nicht rostendem Stahl nach DIN 17 440 vorgeschrieben. Aber auch danach wurden nicht korrosionsbeständige Drahtanker für eine Übergangszeit von ca. einem Jahr, in Einzelfällen auch darüber hinaus, eingebaut. Obwohl bereits Sanierungen durchgeführt wurden, ist nicht auszuschließen, dass es zu Versagensfällen kommen kann.

Besonders gefährdet sind nach den vorliegenden Schadensfällen Vorsatzschalen aus Sparverblendern mit einer Mauerwerksschalendicke von 5,2 cm, die in der Regel ohne Luftschicht hergestellt wurden.

Bei den Vorsatzschalen mit einer Dicke von 11,5 cm (mit und ohne Luftschicht) sind Schäden im Allgemeinen nur bei größeren Wandflächen mit einer Höhe von mehr als 8 m und bei Wandflächen, die an der Wetterseite liegen, aufgetreten. Die Schäden haben sich durch äußere Erscheinungen in der Fassade (unregelmäßige Risse, Ausbeulungen), gezeigt.

2. Feststellung der Art des Mauerwerks

Es bedarf zunächst der Feststellung, ob die Außenwände ihrer Gebäude aus zweischaligem Verblendmauerwerk bestehen.

Sind Bauunterlagen oder Kenntnisse nicht vorhanden, aus denen der Wandaufbau eindeutig hervorgeht, muss das Mauerwerk geöffnet werden.

3. Untersuchung von vorhandenem Verblendmauerwerk

Nach den vorliegenden Erkenntnissen bedürfen folgende Mauerwerkswände in Verblendbauweise (Sichtmauerwerk) näherer Untersuchung:

- Die Vorsatzschale besteht aus Sparverblendern mit einer Dicke von 5,2 cm und wurde vor 1976 ausgeführt,
- Die Vorsatzschale besteht aus Mauerwerk mit einer Dicke von 11,5 cm, wurde vor 1976 hergestellt und folgende Kriterien liegen vor:
 - die Höhe der Mauerwerkswand übersteigt 8 m,
 - die Wandfläche befindet sich an der Wetterseite,
 - es sind im Mauerwerk unregelmäßige Risse oder Ausbeulungen vorhanden bzw.
 - die Wandfläche ist an der Oberseite nicht durch einen Dachüberstand geschützt und gehalten.

Verblendmauerwerk, das nach 1976 hergestellt wurde, braucht nur untersucht zu werden, wenn Schäden (Risse oder Ausbeulungen) bereits erkennbar sind.

Bei Wänden, auf die die o. g. Kriterien zutreffen, sind mindestens 5 Drahtanker auf Korrosion und ggf. auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen.

Soweit auf das äußere Mauerwerk eine zusätzliche Wärmedämmung aufgebracht wird oder an den Außenwänden Umbauten erfolgen, empfiehlt sich ebenfalls eine Überprüfung der Drahtanker.

Sind die Drahtanker derart verrostet, dass deren Tragfähigkeit um 50 % vermindert ist, bedarf es nach vorliegenden Erkenntnissen einer umgehenden Sanierung der Wände und sofortiger geeigneter Sicherungsmaßnahmen.

Werden bei der Überprüfung keine Korrosionsschäden an den Drahtankern festgestellt, so kann davon ausgegangen werden, dass das vorhandene Mauerwerk ausreichend tragsicher ist.

Als mögliche Ansprechpartner zur Beurteilung des Mauerwerks kann man sich u. a. wenden an:

- Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V., Kiel, Walkerdamm 17, 24103 Kiel, Tel.: 0431/663690, Fax: 0431/6636969, oder www.arge-sh.de
- Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel, Tel.: 0431/57065-11 oder www.aik-sh.de (Fachkräfte / Von der Kammer ö.b.u.v. Sachverständige)
- Vereinigung der Prüfsachverständigen für Baustatik des Landes Schleswig-Holstein, Dipl.-Ing. Klaus Domröse, Lindenstraße 93, 24558 Henstedt-Ulzburg, Tel.: 04193/9008-0, Fax: 04193/9008-44 oder www.vpi-sh.de.

Ralf Neumann

GEMEINSCHAFTSSCHULE GELTINGER BUCHT AM SCHULZENTRUM 5, 24996 STERUP

STATISCH KONSTRUKTIVE STELLUNGNAHME ZUR BEURTEILUNG DER STANDSICHERHEIT DER VERBLEND- FASSADE SÜDSEITE MIT HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN



Auftraggeber: Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

Inhalt

- 1.0 Veranlassung**
- 2.0 Grundlagen**
- 3.0 Konstruktionsbeschreibung**
- 4.0 Vorhandene Verblendanker**
- 5.0 Statische Bewertung**
- 6.0 Handlungsempfehlung**

1.0 Veranlassung

Das Büro Borowski + Partner mbB wurde durch das Amt Geltinger Bucht beauftragt, an der Verblendfassade die Luftschichtanker zu prüfen und daraus resultierend eine statische Bewertung mit Handlungsempfehlungen abzugeben.

2.0 Grundlagen

1. Örtliche augenscheinliche Bestandsaufnahme am 15.03.2022
2. Erlass des Innenministeriums vom 05.11.2002
„Sicherheit von zweischaligem Verblendmauerwerk“

3.0 Konstruktionsbeschreibung

Die Außenwandaufbau ist wie folgt vorhanden:

Innenputz

KS-Tragschale (vermutlich 24 cm)

Holzwolle-Leitbauplatten ca. 4 cm

Fingerspalt 1 cm

Verblendziegel 11,5 cm

4.0 Vorhandene Verblendanker

Zur Ermittlung der Anzahl der Luftschichtanker wurden diese in der Lage an 2 Teilflächen mit einem Eisensuchgerät geortet (Bild1 + 2):



Bild 1 – Horizontaler Abstand der Verblendanker



Bild 2 – Vertikaler Abstand der Verblendanker

Bei Abständen von ca. 40 cm vertikal und ca. 50 cm horizontal ergibt sich eine Anzahl von ca. 5 Verblendanker pro m².

Durch eine Bauteilöffnung (Bild 3) im Bereich eines Verblendankers wurde ein Anker zur Bewertung herausgetrennt:



Bild 3 - Bauteilöffnung



Bild 4 – Drahtanker - ungeschwächter Querschnitt 3 mm



Bild 5 – Drahtanker – geschwächter Querschnitt 1,0 mm

Die Fassade ist mit Drahtankern $\varnothing$ 3 mm (Bild 4) mit dem Hintermauerwerk verbunden. Die Drahtanker sind korrodiert, der Restquerschnitt beträgt ca. 1 mm (Bild 5).

5.0 Statische Bewertung

Die Resttragfähigkeit der Drahtanker ist als gering anzusehen. Auch wenn die Fassade allen möglichen äußeren Einwirkungen weitestgehend widerstanden hat und auch augenscheinlich keine Risse und Ausbeulungen erkennbar sind, die auf ein Versagen der Drahtanker hinweisen, ist die Standsicherheit der Verblendfassade dauerhaft nicht mehr gegeben.

6.0 Handlungsempfehlung

Seitens des Unterzeichners wird empfohlen, für die Fassade ist eine Sanierung innerhalb der nächsten 12 Monate einzuplanen. Für die Wiederherstellung einer ausreichenden Standsicherheit der Fassade sind dabei 2 Varianten möglich:

Variante 1: Abbruch der Verblendschale und Aufbau einer leichten Fassadenkonstruktion mit Dämmung + Plattenverkleidung

Variante 2: Nachverankerung der Verblendfassade mit einem zugelassenen Sanieranker in ausreichender Anzahl (ca. 7 Stk./m² Wandfläche, an den freien Rändern und Wandecken zusätzlich 3 Stk./lfdm). Da die Materialbeschaffenheit des Mauerwerks und des Mauermörtels nicht genau bestimmt werden kann, ist die Tragfähigkeit des Dübels am Bauwerk zu ermitteln.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Aufgestellt:

Eckernförde, 16.03.22



Sönke Kroeger, Dipl.-Ing. (FH)

*Betreff***Unterbringung von Flüchtlingen im Bereich des Amtes Geltinger Bucht; Sachstandsbericht und ggf. Beschluss über das weitere Vorgehen***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***14.11.2022***Sachbearbeitung:***Rosemarie Marxen-Bäumer***Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status***Sachverhalt:**

In den ersten 9 Monaten des Jahres 2022 haben die Kommunen bereits über 40.000 Kriegsflüchtlinge und Asylbewerber aufgenommen und untergebracht. Das sind mehr als im gesamten Jahr 2015.

Stand 09.11.2022 leben im Amt Geltinger Bucht
167 Asylbewerber*innen und
185 Ukrainer*innen.

Das Amt verwaltet/betreut/verantwortet 31 Wohnungen im Bereich Asyl, 12 Wohnungen für Obdachlose und 10 Wohnungen für Menschen aus der Ukraine. Für 10 weitere Wohnungen laufen Verhandlungen.

Seitens des Landes und des Kreises gibt es keine Prognosen mehr über die Anzahl von weiteren aufzunehmenden Personen; es wird nur noch von Szenarien gesprochen. Wir müssen uns darauf einstellen, dass wir noch 37 weitere Personen bis Ende 2022 aufnehmen müssen.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat im Oktober im Namen aller kommunalen Spitzenverbände eindringlich beim Ministerpräsidenten auf die Situation „vor Ort“ hingewiesen und darum gebeten, dass „alle Teile der Landesregierung im Krisenmodus“ ankommen. Weiter wurde u.a. gefordert

- dass mehr Landesunterkünfte geschaffen werden. (zur Info: In 2015 gab es 14.000 Plätze, in 2022 soll nun auf 6.000 aufgestockt werden).
- dass die Kommunen eine Prognose und Informationen für die weitere Perspektive erhalten
- dass genügend Vorlauf zwischen Ankündigung und Ankunft der Menschen vor Ort ist.

Gleichzeitig wurde wieder darauf hingewiesen, dass vor Ort mehr getan wird, als Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die erste Anlaufstelle für Flüchtlinge, Asylbewerber, Vermieter und Betreuer/Lotsen ist die Amtsverwaltung.

Auf Kreisebene gab es die Idee, für alle Ämter und amtsfreie Gemeinden zentral eine Aufnahmeeinrichtung in Eggebek zu schaffen. Das Amt Eggebek verfügt über eine Fläche in der Nähe des Gewerbeparks, auf der Wohnraum einschließlich Betreuung, Kita und Schule in Containerbauweise geschaffen werden könnte. Gedacht war an eine Größenordnung für bis zu 500 Personen.

Auch für den Bereich des Amtes Geltinger Bucht wurden schon Überlegungen angestellt, wo und wie Wohnraum erstellt werden kann.

Auf der Sitzung des Amtsausschusses wird der aktuelle Stand berichtet und gegebenenfalls könnte der Amtsausschuss ein Votum zum weiteren Verfahren abgeben.

Beschlussvorschlag:

Anlagen:

Betreff

Umstellung der Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht von ehrenamtlicher auf hauptamtliche Leitung (Amtsdirektor*in)
a) Einführung einer hauptamtlichen Leitung des Amtes Geltinger Bucht zum 01.07.2023 (Amtsdirektor*in)
b) Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht zum 01.07.2023
c) Weiteres Verfahren (Stellenausschreibung)

*Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***08.11.2022***Sachbearbeitung:***Stefan Boock***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***23.11.2022***Status***Ö****Sachverhalt:**

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Amtsausschuss spricht sich auf Grundlage des genannten Sachverhaltes dafür aus, die Gemeindevertretungen um ein positives Signal zu bitten, das den Wechsel von einer ehrenamtlichen Verwaltung hin zu einer hauptamtlichen unterstützt.

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit der Kommunalaufsicht in Verbindung zu setzen und einen genauen Verfahrensablauf zu entwickeln, um im Falle eines entsprechenden Beschlusses im Amtsausschuss über den weiteren Ablauf informieren zu können. Das soll möglichst zeitnah im August erfolgen, da allen Beteiligten das knappe Zeitfenster bewusst ist.

Seit der Beschlussfassung haben sich die amtsangehörigen Gemeinden mit dem Sachverhalt befasst und Stellungnahmen abgegeben. Bis zur Sitzung des Amtsausschusses hat sich keine Gemeinde gegen die Umstellung auf einer hauptamtliche Leitung ausgesprochen. Stand Mitte November stehen noch die Stellungnahmen der Gemeinden Gelting, Nieby und Stoltebüll aus.

Seitens des Fachdienstes Kommunalaufsicht wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung der Hauptsatzung mit den zeitlichen Vorgaben infolge der Gemeindewahlen am 14.05.2023 in Einklang sein sollte. Aus diesem Grund wird als Zeitpunkt für den Wechsel der 01.07.2023 vorgeschlagen.

Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren. Die Mitglieder im Amtsausschuss wählen mit ihren Stimmkarten und dem Kontingent nach Einwohnerzahl.

Des weiteren wurde mit dem Fachdienst Kommunalaufsicht das Auswahlverfahren besprochen. Dazu und zur Stellenausschreibung erfolgen Erläuterungen auf der Sitzung.

Der Entwurf der Hauptsatzung für eine hauptamtliche Verwaltung wurde zur Vorprüfung dem Fachdienst Kommunalaufsicht vorgelegt und die Anmerkungen wurden in den Entwurf eingefügt.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die Einführung einer hauptamtlichen Verwaltungsleitung durch Wahl einer Amtsdirektorin bzw. eines Amtsdirektors zum 01.07.2023. Die Hauptsatzung ist entsprechend neu zu fassen.
- b) Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.07.2023.
- c) Nach Vorliegen der Genehmigung der Hauptsatzung ist die Stelle alsbald öffentlich auszuschreiben.

Anlagen:

Entwurf Neufassung Hauptsatzung Amt Geltinger Bucht

Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (i.d. Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 04.03.2022, GVOBl. S. 154) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (i.d. Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 04.03.2022, GVOBl. S. 153) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht vom ... und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Steinbergkirche.
- (2) Das Wappen des Amtes Geltinger Bucht zeigt ein Wappenschild, von Blau und Gold schräglinke geteilt. Oben eine strahlende goldene Halbsonne, unten eine abnehmende blaue Mondsichel, begleitet von einem achtzackigen blauen Stern.
- (3) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Geltinger Bucht, Kreis Schleswig-Flensburg".
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschwert oder verhindert, können die
-

notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 24 a AO in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1 AO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt.
- (6) Das Amt stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 4

Verwaltung

- (1) Das Amt Geltinger Bucht unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Es unterhält eine Außenstelle des Einwohnermeldeamtes in Gelting.
- (2) Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 5

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

§ 6

Amtsdirktorin, Amtsdirektor

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
 - (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
 - (3) Sie oder er entscheidet über
 - den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 - die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 - die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
 - - die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
 - die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 - die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 - (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.
-

- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung (in Höhe von ... Prozent des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung/in Höhe von ... € monatlich).
- (6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 7

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Mitarbeiter des Amtes Geltinger Bucht. § 9 Abs. 4 ist hierbei zu beachten.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
 - (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Geltinger Bucht bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und der Verwaltung.
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
 - (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
 - (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
-

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung 9 Amtsausschussmitglieder	Aufgabengebiet: nach § 15 AO i.V. mit § 45 GO
--	--

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Amtsausschussmitglieder	Aufgabengebiet: Finanzielle Grundsatzangelegenheiten, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist.
Entscheidungsbefugnis:	Der Finanzausschuss entscheidet über Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis zur Höhe von 7.500,00 € abschließend.

c) Planungs- und Bauausschuss

Zusammensetzung 7 Amtsausschussmitglieder	Aufgabengebiet: Vorbereitung von Entscheidungen des Amtsausschusses über Grundsätze, Leitlinien und Aufgabenschwerpunkte des Amtes Geltinger Bucht Die Beteiligung an regionalen Entwicklungs- und Förderprogrammen Empfehlungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Amtsordnung
--	---

	Kooperationen zur Aufgabenerfüllung mit anderen Körperschaften Betreuung der Liegenschaften
Entscheidungsbefugnis	Der Planungs- und Bauausschuss entscheidet über Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bis zur Höhe von 7.500,00 € abschließend.

d) Schulausschuss

Zusammensetzung	Aufgabengebiet
4 Amtsausschussmitglieder aus den Gemeinden Gelting, Hasselberg, Steinbergkirche und Sterup 7 Amtsausschussmitglieder aus den übrigen amtsangehörigen Gemeinden	Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses in Angelegenheiten der Schulen, Schwimmhalle und Turnhallen des Amtes Geltinger Bucht
Entscheidungsbefugnis	Der Schulausschuss entscheidet über Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bis zur Höhe von 10.000,00 € abschließend.

e) Ausschuss für Touristik

Zusammensetzung	Aufgabengebiet
9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören können (auf Vorschlag der Gemeinden)	Gemeindeübergreifende Touristikangelegenheiten, Zusammenarbeit mit der Lokalen Tourismusorganisation und dem Tourismusverein
Entscheidungsbefugnis	Der Ausschuss für Touristik entscheidet über Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bis zur Höhe von 5.000 € abschließend.

f) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung	Aufgabengebiet
5 Amtsausschussmitglieder	Prüfung des Jahresabschlusses des Amtes Geltinger Bucht

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen des Amtsausschusses übertragen.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
- den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt.
 - die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung den Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 - die Annahme und Vermittlungen von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 2.500 € bis zu einem Wert von 5.000 €.
 - Die Miete und Pachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt.
 - Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000 €.
- (6) Für die Ausschüsse werden stellvertretende Mitglieder gewählt:
- Ausschuss zu b, c, e, f: vier stellvertretende Mitglieder
 - Ausschuss zu d: fünf stellvertretende Mitglieder aus dem Amtsausschuss aus den Gemeinden gewählt, die nicht im Schulausschuss vertreten sind.
 - Die Stellvertretung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Liste ergibt. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.
-

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Verträge nach § 24a i.V. mit § 29 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13

Veröffentlichungen

- 1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll veröffentlicht.
Es führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht" und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.
- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vomin Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.01.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.03.2022, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Steinbergkirche,
